

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Wiener Hafens

GÜLTIG AB 1. APRIL 2017



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Wiener Hafens

GÜLTIG AB 1. APRIL 2017

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Sprachliche Gleichbehandlung	<u>7</u>	§ 15 Vordienstzeitanrechnung	<u>12</u>
Vertragsschließende	<u>7</u>	§ 16 Gehaltsregelung	<u>12</u>
§ 1 Geltungsbereich	<u>7</u>	§ 17 Zulagen	<u>12</u>
§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer	<u>7</u>	Anhang I	<u>13</u>
§ 3 Anstellung	<u>8</u>	Anhang II Verwendungsgruppen	<u>14</u>
§ 4 Arbeitszeit	<u>8</u>	Anhang III Überleitungsbestimmungen	<u>15</u>
§ 5 Ruhetage	<u>8</u>	Anhang IV Gehaltsordnung	
§ 6 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ..	<u>8</u>	für DV AB dem 1. 4. 02	<u>16</u>
§ 7 Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstver-		Anhang V Gehaltsordnung	
hinderung	<u>9</u>	für DV VOR dem 1. 4. 02	<u>16</u>
§ 8 Urlaub	<u>9</u>	Anhang VI Sideletter	<u>17</u>
§ 9 Kündigung	<u>9</u>	Zusatzinformation	
§ 10 Abfertigung	<u>10</u>	Frühere Gehaltsabschlüsse	<u>18</u>
§ 11 Jubiläumsgeld	<u>10</u>		
§ 12 Sonderzahlungen	<u>11</u>		
§ 13 Reisekosten und Aufwandsentschädigun-			
gen	<u>11</u>		
§ 14 Fehlgeld	<u>11</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Um-</i>	
		<i>schlagseite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Wiener Hafens
GÜLTIG AB 1. APRIL 2017

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei

der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag ist abgeschlossen zwischen der **Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Schifffahrt**, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und

dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Verkehr**, 1034 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für sämtliche DienstnehmerInnen der Wiener Hafens, Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH (WHL) mit Ausnahme von bestellten Geschäftsführern gemäß GmbH-Gesetz; Wiener Hafens und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG (WHV), Wiener Hafens, GmbH & Co KG (WHG), (vormals Wiener Hafens Gesellschaft m. b.H., Wiener Hafens Lager- und Umschlagsbetriebe Ge-

sellschaft m.b.H. und Wiener Hafens und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H.), in der Folge Hafens Wien genannt, 1020 Wien, Seitenhafenstraße 15, die dem Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, BGBl Nr 292 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Dieser Kollektivvertrag ist gültig für das Gebiet der Stadt Wien.

§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. April 2017** in Kraft. Dieser Kollektivvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschrieb-

nen Briefes zum Ende des Kalendervierteljahres von beiden Kollektivvertragspartnern gekündigt werden.

§ 3 Anstellung

1. Bei Neuaufnahme von DienstnehmerInnen ist der Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb vom Betriebsinhaber bzw dessen Vertreter zu informieren.

2. Die Anstellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen, wobei der 1. Monat als Probe-monat gilt.

3. Dem/Der DienstnehmerIn ist bei Abschluss des Dienstvertrages vom Dienstgeber ein Dienstzettel lt § 2 AVRAG (Arbeitsvertragsrechanpassungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen. Die Einreihung des/der Angestellten in die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe erfolgt nach Anhörung des Betriebsrates.

§ 4 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit für die DienstnehmerInnen und Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt 40 Stunden pro Woche. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen jedoch nur im Tagdienst beschäftigt werden. Die normale Arbeitszeit fällt in die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Soweit es die Betriebsverhältnisse nicht anders erfordern, gilt die 5-Tage-Woche.

Der 24. 12. und der 31. 12. sind grundsätzlich dienstfrei. Sollte aus betrieblichen Gründen eine Dienstleistung doch notwendig sein, wird die aufgewendete Dienstzeit als Zeitausgleich in Form von 100%igen Überstunden abgegolten. Eine finanzielle Abgeltung ist auf Wunsch möglich.

2. Die Verteilung bzw Einteilung der Arbeitszeit erfolgt mit Zustimmung des Betriebsrates unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Bedürfnisse durch den Dienstgeber bzw durch dessen ermächtigten Vertreter. Wird an einem Werktag weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallende Arbeitszeit innerhalb zweier Wochen verteilt werden, doch darf die tägliche Normalarbeitszeit unter Bedachtnahme auf § 4 Absatz 7 Ziffer 1 AZG in diesen Fällen 10 Stunden nicht überschreiten.

3. Nach § 4 (9) Arbeitszeitgesetz vom 11. 12. 1969, BGBl Nr 461, in seiner jeweils gültigen Fassung, kann durch Betriebsvereinbarung eine andere Arbeitszeiteinteilung festgelegt werden.

§ 5 Ruhetage

Als Ruhetage gelten die gesetzlichen Feiertage sowie alle Sonntage oder die hiefür bestimmten Ersatzruhetage gemäß den Bestimmungen des Arbeitsruhege-

setzes vom 3. 2. 1983, BGBl Nr 144, in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Überstunden sind vom Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten angeordnete Arbeitsstunden, die über die im § 4 festgelegte Arbeitszeit hinausgehen.

2. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag. Grundlage für die Berechnung des Grundstundenlohnes ist 1/155 des Bruttomonatsgehalmes inklusive der in diesem Monat anfallenden Zulagen.

3. a) Der Überstundenzuschlag beträgt ab der 1. Überstunde an Werktagen in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr 50 %, an Werktagen in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr 100 %.

Für Überstunden an Sonn- und Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.

b) Überstunden können im Einvernehmen mit dem Dienstgeber in Freizeit abgegolten werden, wobei der Zuschlag gem lit a) zu berücksichtigen ist.

Die Abgeltung von Überstunden in Freizeit ist durch eine Betriebsvereinbarung festgelegt.

4. Durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und DienstnehmerInnen kann ein Überstundenpauschale vereinbart werden, doch darf es im Durchschnitt der

Geltungsdauer den/die DienstnehmerIn nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

5. Überstundenentlohnung bzw deren Abgeltung in Freizeit müssen binnen 4 Monaten nach dem Tage der Leistung dem Grunde nach geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

§ 7 Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

1. Bei Erkrankung behält der/die DienstnehmerIn den Anspruch auf das Entgelt gemäß § 8 Angestelltengesetz mit der Maßgabe, dass nach Ausschöpfen des gesetzlichen Anspruches für weitere 4 Wochen 49 % des Entgeltes gebührt.

2. Bei Arbeitsunfällen, die durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt anerkannt sind, werden nach Ausschöpfen des gesetzlichen Anspruches für weitere 4 Wochen 49 % des Entgeltes gewährt.

3. In nachstehend angeführten Fällen wird Freizeit ohne Schmälerung des Entgeltes gewährt:
Zum Beispiel:

- a)** bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage
- b)** bei Eheschließung von Kindern, Geschwistern und Eltern 1 Arbeitstag
- c)** bei Tod des Ehegatten bzw Ehegattin, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, sofern zur Zeit des Able-

- bens ein gemeinsamer Haushalt bestand 3 Arbeitstage
- d)** bei Tod des Vaters, der Mutter oder eines Kindes 2 Arbeitstage
- e)** bei Tod von Geschwistern, Großeltern, Stief- und Schwiegereltern sowie von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten 1 Arbeitstag
- f)** bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, höchstens jedoch innerhalb eines Jahres 2 Arbeitstage
- g)** bei Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin) 2 Arbeitstage
- h)** die notwendige Zeit zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden kann
- i)** bei der notwendigen Pflege erkrankter naher Angehöriger gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs 3, des Angestelltengesetzes
- j)** für die Teilnahme am Begräbnis, der unter c) bis e) genannten Personen, der Tag der Beerdigung.

§ 8 Urlaub

1. Für den Urlaubsanspruch des/der DienstnehmerIn gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. 6. 1976, BGBl Nr 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung eine Pflegefreistellung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz erhalten außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

3. Dienstverhinderungen nach § 7, Z 3 a) bis g), die während desurlaubes eintreten, werden auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet.

§ 9 Kündigung

1. Hinsichtlich der Kündigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des AngG in der jeweils gültigen Fas-

sung mit der Maßgabe, dass das Dienstverhältnis am Letzten eines Kalendermonats endigt.

2. DienstnehmerInnen mit einer mindestens 2-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zum Hafenerwerb können nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

3. Angestellte, die Karenzierungen gemäß bzw. infolge diverser gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen, dürfen erst einen Monat nach Beendigung ihrer Karenzierung gekündigt werden.

4. Weiterverwendung:

Hinsichtlich der Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes mit der Maßgabe, dass an die ge-

setzliche Weiterverwendung eine betriebliche Weiterverwendung im Ausmaß von 3 Monaten anschließt. Wird gemäß § 18 Abs 3 Berufsausbildungsgesetz die Verpflichtung zur Weiterverwendung erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung erteilt, so schließt sich keine weitere vertragliche Weiterverwendungszeit an. Endet die Zeit der Weiterverwendung nicht mit dem Letzten eines Kalendermonats, ist sie auf diesen zu erstrecken. Will der Arbeitgeber das Dienstverhältnis mit dem Angestellten nicht über die Zeit der Weiterverwendung hinaus fortsetzen, hat er es mit vorhergehender 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende der Weiterverwendungszeit zu kündigen.

§ 10 Abfertigung

1. Bezüglich der Abfertigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bei Kündigung durch die/den DienstnehmerIn im Falle des Antrittes einer gesetzlichen Pension wird diesem/dieser gegen entsprechenden Nachweis ebenfalls die Abfertigung gem Z 1 gewährt.

3. Nach dem Tod eines/er Dienstnehmer(s) erhalten die gesetzlichen Erben im Sinne des § 23 Abs 6 Angestelltengesetz oder Personen, die den Haushalt des Verstorbenen führten und Pflege und Beerdigung besorgten, oder Verwandte, die nachweislich die Kosten der Krankenpflege und des Begräbnisses getragen haben, die volle Abfertigung.

Es wird festgehalten, dass im Falle des Todes der/des Angestellten das volle Entgelt für den Sterbemonat gebührt.

4. Angestellte mit einer mindestens 3-jährigen Firmenzugehörigkeit, die nach der Geburt eines leben-

den Kindes innerhalb von 3 Monaten oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Gesetz spätestens 3 Monate vor Ende des Karenzurlaubes ihren Austritt erklären, haben Anspruch auf die volle Abfertigung.

5. Zeiten des Karenzurlaubes, bis zu maximal 24 Monate, innerhalb der Dienstzeit beim Hafenerwerb werden für die Bemessung der Abfertigung voll angerechnet.

6. Besteht ein Anspruch auf Abfertigung, wird diese bei Beendigung des Dienstverhältnisses in voller Höhe fällig.

Für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 eingegangen wurden, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) – BMSVG – BGBl Nr 1000/2002 idgF.

§ 11 Jubiläumsgeld

1. Die Bemessungsgrundlage (Bruttomonatsbezug) des Jubiläumsgeldes ist der laufende Bezug des Auszahlungsmonates. Dazu gehören das Gehalt zuzüglich Überzahlung sowie regelmäßige Zulagen und Überstunden berechnet aus dem Durchschnitt der vorangegangenen 6 Monate. Sonstige einmalige Bezüge im Auszahlungsmonat, wie zB Prämien, Sonderzahlungen, Zuschüsse und Beihilfen werden nicht berücksichtigt.

Zeiten des Karenzurlaubes, bis zu maximal 24 Monate, innerhalb der Dienstzeit beim Hafenerwerb werden für die Bemessung des Jubiläumsgeldes voll angerechnet.

2. Die DienstnehmerInnen erhalten als Jubiläumsgabe nach einer

20-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit... 2 Bruttomonatsbezüge und 2 Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei

30-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit... 3 Bruttomonatsbezüge und 3 Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei

40-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit... 4 Bruttomonatsbezüge und 3 Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei

3. Bei Kündigung durch die/den Dienstnehmerin im Falle des Antrittes einer gesetzlichen Pension, bei gerechtfertigtem Austritt, ungerechtfertigter Entlassung oder bei Kündigung durch den Dienstgeber ohne Verschulden des/der DienstnehmerIn oder einvernehmlicher Auflösung, wenn dieser kein Entlassungstatbe-

stand zugrunde liegt, erhält der/die DienstnehmerIn folgende Aliquotierung bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von:

länger als 25 Jahre und weniger als 30 Jahre 2,5 Bruttomonatsbezüge

länger als 35 Jahre und weniger als 40 Jahre 3,5 Bruttomonatsbezüge

4. Während des Bezuges von Altersteilzeitgeld ist die Berechnungsgrundlage für das Jubiläumsgeld der letzte Bruttomonatsbezug vor Herabsetzung der Arbeitszeit von Normal- auf Altersteilzeit zuzüglich der regelmäßigen Zulagen und Überstunden berechnet aus dem Durchschnitt der vorangegangenen 6 Monate unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen der Mindestgehälter sowie der damit in Verbindung stehenden sich erhöhenden kollektivvertraglichen Entgeltbestandteile.

§ 12 Sonderzahlungen

1. a) Urlaubszuschuss:

Die DienstnehmerInnen erhalten bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1.6. eines jeden Jahres, einen Urlaubszuschuss in der Höhe des zum Zeitpunkt der Auszahlung zustehenden Bruttomonatsgehaltes zuzüglich Zulagen.

b) Weihnachtsremuneration:

Die DienstnehmerInnen erhalten bis spätestens 1. 11. eines jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des Novemberbruttogehaltes zuzüglich Zulagen.

2. Den während des Jahres ein- und austretenden DienstnehmerInnen gebührt der ihrer Dienstzeit im

Kalenderjahr entsprechende aliquote Teil, bei austretenden DienstnehmerInnen berechnet nach dem letzten Bruttomonatsgehalt zuzüglich Zulagen.

3. Diese Bestimmungen gelten bei aufrechterm Arbeitsverhältnis auch für Zeiten, in denen die ArbeitnehmerInnen kein Entgelt gemäß § 8 AngG beziehen.

4. Die DienstnehmerInnen sind verpflichtet, den aliquoten Teil der ihnen bereits ausbezahlten Sonderzahlung auf Verlangen des Dienstgebers zurückzuzahlen, wenn sie selbst kündigen oder wenn das Dienstverhältnis aus ihrem Verschulden gelöst wird.

§ 13 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Wenn der/die DienstnehmerIn im Auftrag des Dienstgebers außerhalb des Hafensbetriebes und Wiens Dienstreisen zu unternehmen hat, ist ihm/ihr eine

Fahrvergütung bzw Reisekosten und Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die näheren Bestimmungen werden durch Betriebsvereinbarungen festgelegt.

§ 14 Fehlgeld

Der Kassier erhält ein Fehlgeld in der Höhe von € 15,- im Monat. Bei Erkrankung oder Urlaub erhält dieses Fehlgeld sein Stellvertreter.

§ 15 Vordienstzeitanrechnung

Die als Arbeiter im Hafен Wien verbrachte Dienstzeit wird bei Übernahme in das Angestelltenverhältnis für

alle Belange, für die die Dauer der Dienstzeit maßgebend ist, in Anrechnung gebracht.

§ 16 Gehaltsregelung

Die gehaltsrechtlichen Bestimmungen werden in den Anhängen I–VI geregelt.

§ 17 Zulagen

Über Zulagen können zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Wien, am 4. Mai 2017

ANHÄNGE

ANHANG I

1) Allgemeine Bestimmungen

Dem/Der DienstnehmerIn ist ein monatliches Bruttogehalt nach den in der Gehaltstabelle nach Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen gestaffelten Grundsätzen zu bezahlen.

Die DienstnehmerInnen erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von drei Monaten und bei einem unbefristeten Dienstverhältnis das Gehalt im Vorhinein.

FerialpraktikantInnen, Ferialangestellte:

FerialpraktikantInnen und Ferialangestellte haben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das zweite Lehrjahr.

Als FerialpraktikantInnen gelten SchülerInnen sowie StudentInnen, die aufgrund schulrechtlicher bzw. studienrechtlicher Vorschriften ein Betriebs/Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Als Ferialangestellte gelten SchülerInnen sowie StudentInnen, die während ihrer Schulausbildung bzw. ihres Studiums in der für sie geltenden gesetzlichen Ferienzeit ein befristetes Dienstverhältnis eingehen.

Die Dauer des Ferialpraktikums kann maximal 3 Monate, die Zeit als Ferialangestellte(r) maximal 2 Monate – pro Kalenderjahr – betragen.

2) Einstufung

Für die Einstufung eines/einer Dienstnehmer(s)In in die Verwendungsgruppen ist die Art seiner/ihrer Tätigkeit maßgebend. Neueintretenden Dienstnehmer(n)Innen können Vordienstzeiten für die Einstufung in die jeweilige Gehaltsstufe angerechnet werden. Als Berufsjahre gelten die Jahre der praktischen Tätigkeit als Angestellte/r.

3) Vorrückung

Die zweijährige Vorrückung (Biennien) fallen zu folgenden Terminen an:

- | | |
|------------|---|
| 1. Februar | für Eintritte vom 16. 12. bis 15. 3. eines jeden Jahres |
| 1. Mai | für Eintritte vom 16. 3. bis 15. 6. eines jeden Jahres |
| 1. August | für Eintritte vom 16. 6. bis 15. 9. eines jeden Jahres |

1. November für Eintritte vom 16. 9. bis 15. 12. eines jeden Jahres

4) Höher- und Umreihung

Bei Höherreihung in derselben Verwendungsgruppe oder Umreihung in eine andere Verwendungsgruppe bleibt der festgesetzte Vorrückungstermin (tatsächlicher oder fiktiver Eintrittstag) bestehen.

Bei Umreihung erhält der/die DienstnehmerIn in der neuen Verwendungsgruppe jene Gehaltsstufe, die betragsmäßig unmittelbar über seinem bisherigen Kollektivvertragsgehalt liegt.

5) Dienstalterszulage

Nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis im Hafen Wien von 17 Jahren gebührt den DienstnehmerInnen eine 14-mal jährlich auszuzahlende Zulage im Ausmaß von 3,5 % der jeweils gültigen Kollektivvertragsgehälter. Nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 20 Jahren erhöht sich diese Zulage auf 5,5 % der jeweils gültigen Kollektivvertragsgehälter, nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 25 Jahren erhöht sich diese Zulage auf 6,5 % der jeweils gültigen Kollektivvertragsgehälter.

6) Istgehaltsregelung

Bei Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter sowie bei Höher- oder Umreihungen innerhalb der Gehaltstafel bleiben bestehende Überzahlungen in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

7) Alle Angestellten und Lehrlinge (m/w), welche sich im Zeitraum 1. 4. 2016 bis 31. 3. 2017 und zum Stichtag 30. 6. 2017 in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, erhalten mit der Abrechnung Juli 2017 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 600,-. Jene Angestellten und Lehrlinge (m/w), die in diesem Zeitraum nur zeitweise beschäftigt waren, erhalten diese Einmalzahlung aliquotiert.

Aus dem Absatz ausgenommen sind Angestellte, die zum Zeitpunkt des Kollektivvertragsabschlusses in die Verwendungsgruppe V eingestuft sind.

ANHANG II VERWENDUNGSGRUPPEN

Verwendungsgruppe II*)

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und Arbeitsanweisungen verrichten.

- Angestellte im operativen, technischen oder Verwaltungsbereich, sofern sie nicht in eine höhere Verwendungsgruppe einzureihen sind
- Bürokaufleute, die ihre Lehrzeit im Hafen Wien absolviert haben

Verwendungsgruppe III

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig erledigen.

- Angestellte im operativen, technischen oder Verwaltungsbereich, die selbstständig Dispositionen treffen, sofern sie nicht in eine höhere Verwendungsgruppe einzureihen sind
- Buchhalter, Lohn-Gehaltsverrechner, Kassiere
- Sekretärinnen
- Operator
- selbstständige Fakturisten
- Magazineure

Verwendungsgruppe IV

Angestellte, die schwierige Arbeiten selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind.

- Grundstücks-Gebäudeverwalter
- Buchhalter bis Rohbilanz
- EDV- und Datenbankadministratoren, Systementwickler, selbstständige Programmierer

- selbstständige Lohn-Gehaltsverrechner
- Leiter von Arbeitsgruppen im operativen Bereich (zB Magazinsmeister)
- Sekretärinnen, die auch Sachbearbeitertätigkeiten selbstständig ausführen (Direktionssekretärinnen)
- Hafenmeister
- Gefahrgutbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte nach erfolgreichem Abschluss der dafür gesetzlich notwendigen Ausbildung und Prüfung
- Verkäufer mit Abschlussbefugnis für Sondervereinbarungen
- Betriebsleiter Freilager
- Abteilungsleiterstellvertreter, sofern sie zur uneingeschränkten Vertretung des Abteilungsleiters ermächtigt wurden

Verwendungsgruppe V

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.

- Leiter EDV
- Bilanzbuchhalter
- Betriebsleiter (Lager, Auto)
- Abteilungsleiter Technik - Einkauf - Grundstücksverwaltung
- Abteilungsleiter Finanz-RW
- Abteilungsleiter Hafenbetrieb/Umschlag

**) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.*

ANHANG III ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle DienstnehmerInnen, die am 31.3. 2002 ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Hafan Wien hatten.

Übertritt der bestehenden Dienstverhältnisse per 1. 4. 2002 in diesen Kollektivvertrag mit den bestehenden Bruttoentgelten und mit einer Gehaltstafel bis 20 Jahre.

Die im März 2002 auf Basis des Kollektivvertrages der WHL zustehenden Bruttogehälter (inkl Überzahlungen, allenfalls Vorrückungszulage, Dienstalterszulage, exkl Wechseldienstzulage und Überstundenpauschalen) bilden die neuen Istgehälter. Diese gliedern sich ab 1. 4. 2002 in KV-Gehälter laut Anhang V dieses Kollektivvertrages, allenfalls Vorrückungszulage, Dienstalterszulage laut Anhang I dieses Kollektivvertrages sowie Überzahlungen. Die Wechseldienstzulage gemäß Punkt 9 der Betriebsvereinbarung und

Überstundenpauschalen in €-mäßiger Höhe bleiben aufrecht.

Alle bei der WHL verbrachten Dienstzeiten werden für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, in voller Höhe angerechnet.

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber, unberechtigter Entlassung, berechtigtem vorzeitigem Austritt, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gebührt die Differenz zwischen KV-alt und KV-neu. Dieser Differenzbetrag ist in Form einer freiwilligen Abfertigung abzugelten.

Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer und einvernehmlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses bis 31. 10. 2002 gebührt die Abfertigung in voller Höhe.

Übernahme aller bestehenden Betriebsvereinbarungen.

GEHALTSORDNUNGEN

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2017 um 1,6 %, die sich ergebenden Beträge auf den vollen Euro aufgerundet.

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2017*)

	II	III	IV	V
1/2	2.002,00	2.249,00	2.564,00	3.138,00
3/4	2.049,00	2.323,00	2.658,00	3.251,00
5/6	2.095,00	2.405,00	2.748,00	3.359,00
7/8	2.142,00	2.478,00	2.843,00	3.476,00
9/10	2.190,00	2.564,00	2.941,00	3.586,00
11/12	2.237,00	2.637,00	3.038,00	3.703,00
13/14	2.283,00	2.719,00	3.132,00	3.814,00
15/16	2.331,00	2.794,00	3.221,00	3.931,00
1. Lehrjahr		697,00		
2. Lehrjahr		850,00		
3. Lehrjahr		1.231,00		
4. Lehrjahr (bei Doppellehre)		1.800,00		

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2017*)

	II	III	IV	V
1/2	2.002,00	2.249,00	2.564,00	3.138,00
3/4	2.049,00	2.323,00	2.658,00	3.251,00
5/6	2.095,00	2.405,00	2.748,00	3.359,00
7/8	2.142,00	2.478,00	2.843,00	3.476,00
9/10	2.190,00	2.564,00	2.941,00	3.586,00
11/12	2.237,00	2.637,00	3.038,00	3.703,00
13/14	2.283,00	2.719,00	3.132,00	3.814,00
15/16	2.331,00	2.794,00	3.221,00	3.931,00
17/18	2.379,00	2.878,00	3.318,00	4.041,00
19/20	2.426,00	2.953,00	3.417,00	4.158,00
1. Lehrjahr		697,00		
2. Lehrjahr		850,00		
3. Lehrjahr		1.231,00		
4. Lehrjahr (bei Doppellehre)		1.800,00		

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG VI

Die folgenden Punkte werden mittels Sideletter geregelt:

Zusätzlich müssen noch alle notwendigen Erklärungen für die tatsächlichen Umreichungen angeführt werden.

Bei Veränderungen der Tätigkeiten ist eine richtige Einstufung in die Verwendungsgruppen nach Anhörung des Betriebsrates sicherzustellen.

Zukünftige und bereits erfolgte Aufnahmen im Hafen Wien haben nur in diesem KV zu erfolgen.

Nachbesetzungen müssen zuerst im Unternehmen ausgeschrieben werden.

Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen.

Investition in den Hafenausbau mit allen seinen Geschäftsfeldern.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH	
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Schifffahrt	
Dipl. Ing. Wolfram Mosser	Mag. Paul Blachnik
Obmann	Geschäftsführer
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND	
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier	
Wolfgang Katzian	Karl Dürtscher
Vorsitzender	Geschäftsbereichsleiter
Wirtschaftsbereich Verkehr	
Thomas Schäffer	
Vorsitzender	

ZUSATZINFORMATION

Frühere Gehaltsabschlüsse

Gehaltstabelle 2016

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2016 um 1,6 %

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2016

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.656,00	1.970,00	2.213,00	2.523,00	3.088,00
3/ 4	1.698,00	2.016,00	2.286,00	2.616,00	3.199,00
5/ 6	1.738,00	2.062,00	2.367,00	2.704,00	3.306,00
7/ 8	1.779,00	2.108,00	2.438,00	2.798,00	3.421,00
9/10	1.819,00	2.155,00	2.523,00	2.894,00	3.529,00
11/12	1.857,00	2.201,00	2.595,00	2.990,00	3.644,00
13/14	1.893,00	2.247,00	2.676,00	3.082,00	3.753,00
15/16	1.929,00	2.294,00	2.750,00	3.170,00	3.869,00

1. Lehrjahr	686,00
2. Lehrjahr	836,00
3. Lehrjahr	1.211,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2016

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.656,00	1.970,00	2.213,00	2.523,00	3.088,00
3/ 4	1.698,00	2.016,00	2.286,00	2.616,00	3.199,00
5/ 6	1.738,00	2.062,00	2.367,00	2.704,00	3.306,00
7/ 8	1.779,00	2.108,00	2.438,00	2.798,00	3.421,00
9/10	1.819,00	2.155,00	2.523,00	2.894,00	3.529,00
11/12	1.857,00	2.201,00	2.595,00	2.990,00	3.644,00
13/14	1.893,00	2.247,00	2.676,00	3.082,00	3.753,00
15/16	1.929,00	2.294,00	2.750,00	3.170,00	3.869,00
17/18	1.970,00	2.341,00	2.832,00	3.265,00	3.977,00
19/20	2.010,00	2.387,00	2.906,00	3.363,00	4.092,00

1. Lehrjahr	686,00
2. Lehrjahr	836,00
3. Lehrjahr	1.211,00

Gehaltstabelle 2015

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2015 um 2,15 %

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2015

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.633,00	1.942,00	2.182,00	2.488,00	3.045,00
3/ 4	1.674,00	1.988,00	2.254,00	2.579,00	3.154,00
5/ 6	1.714,00	2.033,00	2.334,00	2.666,00	3.260,00
7/ 8	1.754,00	2.078,00	2.404,00	2.759,00	3.373,00
9/10	1.793,00	2.125,00	2.488,00	2.854,00	3.480,00
11/12	1.831,00	2.170,00	2.559,00	2.948,00	3.593,00
13/14	1.866,00	2.215,00	2.639,00	3.039,00	3.701,00
15/16	1.902,00	2.262,00	2.712,00	3.126,00	3.815,00

1. Lehrjahr	676,00
2. Lehrjahr	824,00
3. Lehrjahr	1.194,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2015

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.633,00	1.942,00	2.182,00	2.488,00	3.045,00
3/ 4	1.674,00	1.988,00	2.254,00	2.579,00	3.154,00
5/ 6	1.714,00	2.033,00	2.334,00	2.666,00	3.260,00
7/ 8	1.754,00	2.078,00	2.404,00	2.759,00	3.373,00
9/10	1.793,00	2.125,00	2.488,00	2.854,00	3.480,00
11/12	1.831,00	2.170,00	2.559,00	2.948,00	3.593,00
13/14	1.866,00	2.215,00	2.639,00	3.039,00	3.701,00
15/16	1.902,00	2.262,00	2.712,00	3.126,00	3.815,00
17/18	1.942,00	2.308,00	2.792,00	3.219,00	3.922,00
19/20	1.982,00	2.354,00	2.865,00	3.316,00	4.035,00

1. Lehrjahr	676,00
2. Lehrjahr	824,00
3. Lehrjahr	1.194,00

Gehaltstabelle 2014

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2014 um 2,5 %

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2014

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.598,00	1.901,00	2.136,00	2.435,00	2.980,00
3/ 4	1.638,00	1.946,00	2.206,00	2.524,00	3.087,00
5/ 6	1.677,00	1.990,00	2.284,00	2.609,00	3.191,00
7/ 8	1.717,00	2.034,00	2.353,00	2.700,00	3.302,00
9/10	1.755,00	2.080,00	2.435,00	2.793,00	3.406,00
11/12	1.792,00	2.124,00	2.505,00	2.885,00	3.517,00
13/14	1.826,00	2.168,00	2.583,00	2.975,00	3.623,00
15/16	1.861,00	2.214,00	2.654,00	3.060,00	3.734,00
17/18	1.901,00	2.259,00	2.733,00	3.151,00	3.839,00
19/20	1.940,00	2.304,00	2.804,00	3.246,00	3.950,00

1. Lehrjahr	661,00
2. Lehrjahr	806,00
3. Lehrjahr	1.168,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2014

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.598,00	1.901,00	2.136,00	2.435,00	2.980,00
3/ 4	1.638,00	1.946,00	2.206,00	2.524,00	3.087,00
5/ 6	1.677,00	1.990,00	2.284,00	2.609,00	3.191,00
7/ 8	1.717,00	2.034,00	2.353,00	2.700,00	3.302,00
9/10	1.755,00	2.080,00	2.435,00	2.793,00	3.406,00
11/12	1.792,00	2.124,00	2.505,00	2.885,00	3.517,00
13/14	1.826,00	2.168,00	2.583,00	2.975,00	3.623,00
15/16	1.861,00	2.214,00	2.654,00	3.060,00	3.734,00
17/18	1.901,00	2.259,00	2.733,00	3.151,00	3.839,00
19/20	1.940,00	2.304,00	2.804,00	3.246,00	3.950,00

1. Lehrjahr	661,00
2. Lehrjahr	806,00
3. Lehrjahr	1.168,00

Gehaltstabelle 2013

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2013 um 3 %

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2013

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.559,00	1.854,00	2.083,00	2.375,00	2.907,00
3/ 4	1.598,00	1.898,00	2.152,00	2.462,00	3.011,00
5/ 6	1.636,00	1.941,00	2.228,00	2.545,00	3.113,00
7/ 8	1.675,00	1.984,00	2.295,00	2.634,00	3.221,00
9/10	1.712,00	2.029,00	2.375,00	2.724,00	3.322,00
11/12	1.748,00	2.072,00	2.443,00	2.814,00	3.431,00
13/14	1.781,00	2.115,00	2.520,00	2.902,00	3.534,00
15/16	1.815,00	2.160,00	2.589,00	2.985,00	3.642,00

1. Lehrjahr	644,00
2. Lehrjahr	786,00
3. Lehrjahr	1.139,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2013

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.559,00	1.854,00	2.083,00	2.375,00	2.907,00
3/ 4	1.598,00	1.898,00	2.152,00	2.462,00	3.011,00
5/ 6	1.636,00	1.941,00	2.228,00	2.545,00	3.113,00
7/ 8	1.675,00	1.984,00	2.295,00	2.634,00	3.221,00
9/10	1.712,00	2.029,00	2.375,00	2.724,00	3.322,00
11/12	1.748,00	2.072,00	2.443,00	2.814,00	3.431,00
13/14	1.781,00	2.115,00	2.520,00	2.902,00	3.534,00
15/16	1.815,00	2.160,00	2.589,00	2.985,00	3.642,00
17/18	1.854,00	2.203,00	2.666,00	3.074,00	3.745,00
19/20	1.892,00	2.247,00	2.735,00	3.166,00	3.853,00

1. Lehrjahr	644,00
2. Lehrjahr	786,00
3. Lehrjahr	1.139,00

Gehaltstabelle 2012

**Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2012 um brutto € 105,- Fixbetrag
Einmalzahlung von brutto € 400,-**

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2012

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.513,00	1.800,00	2.022,00	2.305,00	2.822,00
3/ 4	1.551,00	1.842,00	2.089,00	2.390,00	2.923,00
5/ 6	1.588,00	1.884,00	2.163,00	2.470,00	3.022,00
7/ 8	1.626,00	1.926,00	2.228,00	2.557,00	3.127,00
9/10	1.662,00	1.969,00	2.305,00	2.644,00	3.225,00
11/12	1.697,00	2.011,00	2.371,00	2.732,00	3.331,00
13/14	1.729,00	2.053,00	2.446,00	2.817,00	3.431,00
15/16	1.762,00	2.097,00	2.513,00	2.898,00	3.535,00

1. Lehrjahr	625,00
2. Lehrjahr	763,00
3. Lehrjahr	1.105,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafn Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2012

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.513,00	1.800,00	2.022,00	2.305,00	2.822,00
3/ 4	1.551,00	1.842,00	2.089,00	2.390,00	2.923,00
5/ 6	1.588,00	1.884,00	2.163,00	2.470,00	3.022,00
7/ 8	1.626,00	1.926,00	2.228,00	2.557,00	3.127,00
9/10	1.662,00	1.969,00	2.305,00	2.644,00	3.225,00
11/12	1.697,00	2.011,00	2.371,00	2.732,00	3.331,00
13/14	1.729,00	2.053,00	2.446,00	2.817,00	3.431,00
15/16	1.762,00	2.097,00	2.513,00	2.898,00	3.535,00
17/18	1.800,00	2.138,00	2.588,00	2.984,00	3.635,00
19/20	1.836,00	2.181,00	2.655,00	3.073,00	3.740,00

1. Lehrjahr	625,00
2. Lehrjahr	763,00
3. Lehrjahr	1.105,00

Gehaltstabelle 2011

ab 1. 4. 2011

**Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen um 2,4 %
Einmalzahlung von € 600,00 (Teilzeitbeschäftigte aliquot)**

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltsordnung ab 1. 4. 2011

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.408,00	1.695,00	1.917,00	2.200,00	2.717,00
3/ 4	1.446,00	1.737,00	1.984,00	2.285,00	2.818,00
5/ 6	1.483,00	1.779,00	2.058,00	2.365,00	2.917,00
7/ 8	1.521,00	1.821,00	2.123,00	2.452,00	3.022,00
9/10	1.557,00	1.864,00	2.200,00	2.539,00	3.120,00
11/12	1.592,00	1.906,00	2.266,00	2.627,00	3.226,00
13/14	1.624,00	1.948,00	2.341,00	2.712,00	3.326,00
15/16	1.657,00	1.992,00	2.408,00	2.793,00	3.430,00

1. Lehrjahr	520,00
2. Lehrjahr	658,00
3. Lehrjahr	1.000,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltsordnung ab 1. 4. 2011

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.408,00	1.695,00	1.917,00	2.200,00	2.717,00
3/ 4	1.446,00	1.737,00	1.984,00	2.285,00	2.818,00
5/ 6	1.483,00	1.779,00	2.058,00	2.365,00	2.917,00
7/ 8	1.521,00	1.821,00	2.123,00	2.452,00	3.022,00
9/10	1.557,00	1.864,00	2.200,00	2.539,00	3.120,00
11/12	1.592,00	1.906,00	2.266,00	2.627,00	3.226,00
13/14	1.624,00	1.948,00	2.341,00	2.712,00	3.326,00
15/16	1.657,00	1.992,00	2.408,00	2.793,00	3.430,00
17/18	1.695,00	2.033,00	2.483,00	2.879,00	3.530,00
19/20	1.731,00	2.076,00	2.550,00	2.968,00	3.635,00

1. Lehrjahr	520,00
2. Lehrjahr	658,00
3. Lehrjahr	1.000,00

Gehaltstabelle 2010

ab 1. 4. 2010
Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen um 2,3 %
Einmalzahlung von € 500,00

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltsordnung ab 1. 4. 2010

Dienstjahr	I	II	III	IV	V
1- 2	1.375,00	1.655,00	1.872,00	2.148,00	2.653,00
3- 4	1.412,00	1.696,00	1.937,00	2.231,00	2.751,00
5- 6	1.448,00	1.737,00	2.009,00	2.309,00	2.848,00
7- 8	1.485,00	1.778,00	2.073,00	2.394,00	2.951,00
9-10	1.520,00	1.820,00	2.148,00	2.479,00	3.046,00
11-12	1.554,00	1.861,00	2.212,00	2.565,00	3.150,00
13-14	1.585,00	1.902,00	2.286,00	2.648,00	3.248,00
15-16	1.618,00	1.945,00	2.351,00	2.727,00	3.349,00

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	507,00
2. Lehrjahr	642,00
3. Lehrjahr	976,00

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltsordnung ab 1. 4. 2010

Dienstjahr	I	II	III	IV	V
1- 2	1.375,00	1.655,00	1.872,00	2.148,00	2.653,00
3- 4	1.412,00	1.696,00	1.937,00	2.231,00	2.751,00
5- 6	1.448,00	1.737,00	2.009,00	2.309,00	2.848,00
7- 8	1.485,00	1.778,00	2.073,00	2.394,00	2.951,00
9-10	1.520,00	1.820,00	2.148,00	2.479,00	3.046,00
11-12	1.554,00	1.861,00	2.212,00	2.565,00	3.150,00
13-14	1.585,00	1.902,00	2.286,00	2.648,00	3.248,00
15-16	1.618,00	1.945,00	2.351,00	2.727,00	3.349,00
17-18	1.655,00	1.985,00	2.424,00	2.811,00	3.447,00
19-20	1.690,00	2.027,00	2.490,00	2.898,00	3.549,00

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	507,00
2. Lehrjahr	642,00
3. Lehrjahr	976,00

mitmachen – mitreden – mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

 **IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

 **IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

 **IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

 **IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

 **IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

 **IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

 **IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

 **IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....

Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

www.gpa-djp.at



Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at